

Antrag

der Piratenfraktion
der Fraktion Die Linke

Einsatz von Pfefferspray durch die Berliner Polizei beschränken!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass

1. der Einsatz von Pfefferspray und vergleichbaren Reizstoffen durch Polizeivollzugsbeamt*innen gegen Menschen, die sich auf Versammlungen, bei öffentlichen Veranstaltungen und in Ansammlungen befinden, ausgeschlossen wird, sofern er nicht der Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben der Polizeivollzugsbeamt*innen oder Dritter dient;
2. das Mitführen von Reizstoffsprühgeräten, die eine Füllmenge von 50 ml (RSG 3) überschreiten, durch die Berliner Polizei auf Versammlungen, bei öffentlichen Veranstaltungen und bei Ansammlungen von Menschen ausgeschlossen wird;
3. für den Einsatz von Pfefferspray und vergleichbaren Reizstoffen eine besondere Dokumentationspflicht eingeführt wird, durch die jede bzw. jeder einzelne Polizeivollzugsbeamt*in – unabhängig von der Fertigung einer Strafanzeige – verpflichtet wird, jeden Einsatz des Reizstoffsprühgeräts (d. h. jeden Sprühstoß) mit Darstellung des den Einsatz veranlassenden Sachverhalts zu dokumentieren, sodass eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit im Nachhinein in jedem einzelnen Anwendungsfall ermöglicht wird.

Der Senat wird weiterhin aufgefordert, sich im Rahmen der Innenministerkonferenz für eine bundesweite Angleichung der Regelungslage im Sinne der vorstehend genannten Grundsätze einzusetzen.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 15.12.2015 zu berichten.

Begründung

I. Allgemein

Die Anwendung von Pfefferspray als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (vgl. § 2 Abs. 3 über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln) in Verbindung mit den Ausführungsvorschriften für Vollzugsbeamte der Polizeibehörde (AV Pol UZwG Bln) ist mit hohen gesundheitlichen Risiken verbunden.

1. Das gilt insbesondere für Menschen, die gesundheitlich vorbelastet sind. Hierzu zählen etwa Asthmatiker*innen und Allergiker*innen. Bei diesem Personenkreis kann der Pfefferspraykontakt über die Atemwege zu bedrohlichen Zuständen mit akuter Atemnot bis hin zu Bewusstlosigkeit und Atemstillstand führen. Bei Personen, die zum Zeitpunkt des Pfefferspraykontakts unter Einfluss von Psychopharmaka und Drogen stehen, kann der Einsatz von Pfefferspray lebensbedrohlich sein (vgl. Karin Binder, MdB, „Gutachten: Der Einsatz von Pfefferspray gegen Demonstranten durch Polizeikräfte, Gesundheitliche Auswirkungen und Grundsätze der Verhältnismäßigkeit“, 2010, S. 7, 11 ff.; Wissenschaftliche Dienste im Deutschen Bundestag, „Pfefferspray“ – Wirkung und gesundheitliche Gefahren, 2010, S. 2).

2. Auch für Menschen, die gesundheitlich nicht vorbelastet sind, sind die Auswirkungen, die der Einsatz von Pfefferspray auslöst – sowohl körperlich als auch psychisch – schwerwiegend.

So kommt es bei Hautkontakt zu Entzündungsreaktionen mit intensiven Rötungen und Schwellungen, die bis zu 60 Minuten anhalten können. Gerät Pfefferspray in die Augen, sind heftige Schmerzen, einhergehend mit Schwellungen und Rötungen der Bindehaut sowie starkem Tränenfluss die Folge. Eine vorübergehende Erblindung kann bis zu 30 Minuten anhalten. Träger*innen von Kontaktlinsen können erweiterte Reaktionen zeigen, da sich der Reizstoff zwischen Bindehaut und Linsenunterseite sammelt. Beim Einatmen kommt es zu unkontrollierten Hustenanfällen, Atemnot und Sprechschwierigkeiten. Auch die psychischen Auswirkungen sind sehr intensiv, denn die Wirkung setzt schlagartig ein. Sie löst bei den Betroffenen Angst- und Panikreaktionen aus, verbunden mit Beklemmungsgefühlen und Orientierungslosigkeit (vgl. zu den vorstehend aufgeführten Symptomen: Binder, a. a. O., S. 6 f., m. w. N.; Wissenschaftliche Dienste, a. a. O., S. 1).

II. Situation in Berlin

Wie sich aus parlamentarischen Anfragen der Piratenfraktion (Drucksachen 17/13246, 17/11898, 17/15904) ergibt, setzt die Berliner Polizei Pfefferspray als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sehr häufig und bei ganz unterschiedlichen Anlässen ein. Dabei wird Pfefferspray oft auch bei Versammlungen, öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen eingesetzt, um polizeiliche Ziele durchzusetzen.

1. Aus den dienstinternen Unterlagen der Berliner Polizei geht hervor, dass sie sich der schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen, die mit dem Einsatz von Pfefferspray verbunden sind, bewusst ist. So stellt sie auf mehr als drei Seiten die gravierenden medizinischen Auswirkungen, die mit der Anwendung des Pfeffersprays einhergehen, dar und schreibt den handelnden Polizeibeamt*innen detailliert vor, welche Erste-Hilfe-Maßnahmen zum Tragen kommen und wann ärztliche Hilfe anzufordern ist (vgl. Der Polizeipräsident in Berlin, Polizeiliches Einsatz Training, Teil 4 ET-EH, Erstversorgung von Leicht- und Schwerverletzten, S. 1, Anlage zur Drucksache 17/11898).

a) Es muss jedoch bezweifelt werden, dass die Berliner Polizei sich in jedem Einzelfall an diese Weisungen und Vorgaben hält. Die Erfahrungen vieler Betroffener – insbesondere bei Versammlungen – lassen sich hiermit häufig nicht vereinbaren. Viele Pfeffersprayeinsätze der Berliner Polizei zeigen eine andere Praxis. So zeigt ein öffentlich gewordenes Video, wie ein Polizeibeamter am 1. Mai 2014 am Kottbusser Tor gezielt und scheinbar anlasslos einer Person aus kurzer Distanz mitten ins Gesicht sprüht (vgl. <http://www.youtube.com/watch?v=yvudHfpS3Y>).

Auch bei der Räumung von Sitzblockaden im Zuge der De-facto-Räumung der Gerhart-Hauptmann-Schule vom 24. Juni bis zum 2. Juli 2014 kam es zu einem massiven Einsatz von Pfefferspray. Die später von der Polizei genannten Zahlen zur Einsatzhäufigkeit von Pfefferspray im Zuge der Räumung der Sitzblockaden waren fern der erlebten Realität der betroffenen Personen vor Ort (vgl. Drucksache 17/14174).

b) Auch die der Piratenfraktion mitgeteilten Daten zum Einsatz von Pfefferspray durch Polizist*innen im Land Berlin insgesamt sind nicht aussagekräftig.

Es drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass nicht jeder einzelne Pfeffersprayeinsatz von Polizist*innen, sondern – insbesondere bei Versammlungen, Veranstaltungen und Ansammlungen – nur der mehrfache und flächendeckende Einsatz von Pfefferspray als ein „Vorgang“ zusammengefasst dokumentiert wird.

Darüber hinaus begünstigen die Antworten des Senats auf parlamentarische Anfragen die Annahme, dass eine Dokumentation des Einsatzes von Pfefferspray nur im Zusammenhang mit der Fertigung von Strafanzeigen erfolgt. Offensichtlich erfolgt diese Dokumentation lediglich „notgedrungen“, weil mit der Anfertigung einer Anzeige ohnehin Dokumentationsarbeit verbunden ist (vgl. Drucksache 17/14174, Frage 5 und 6 sowie Frage 7 und 8 der Drucksache 17/14330).

c) Zudem kann die Polizei zu zahlreichen Einsätzen keinen Angaben zum Anlass machen.

Allein im ersten Halbjahr 2014 konnte sie zu 22 Einsätzen „keine Angaben“ machen, 26 Einsätze hatte sie mit „sonstigem Anlass“ dokumentiert. So enthält auch die völlig veraltete und seit vielen Jahren überarbeitungsbedürftige Geschäftsanweisung der Berliner Polizei über den Umgang mit Reizstoffen keine Angaben zur Statistik- und Dokumentationspflicht.

2. Der Einsatz von Pfefferspray muss wegen der mit ihm verbundenen hohen gesundheitlichen Gefahren eingeschränkt werden.

Das gilt vornehmlich für Einsatzsituationen bei Versammlungen, öffentlichen Veranstaltungen und bei Ansammlungen von Personen.

Hier besteht die grundsätzliche Gefahr, dass der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt wird. Dieser Grundsatz erfordert, dass das eingesetzte Mittel in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck steht. Das ist nur dann der Fall, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt.

a) Die Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes liegt beim Einsatz von Pfefferspray in Menschenmengen deswegen besonders nahe, weil nicht sichergestellt werden kann, dass sich die Wirkung der eingesetzten Reizstoffe zielgerichtet auf die Person bzw. die Personen beschränkt, auf die die polizeiliche Maßnahme abzielt.

Weiterhin ergibt sich die naheliegende Möglichkeit der Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch daraus, dass Pfefferspray häufig bei Versammlungen, öffentlichen Veranstaltungen und bei Ansammlungen von Personen nicht verwendet wird, um akute Bedrohungen von Leib und Leben abzuwehren, sondern um Menschenmengen oder einzelne Personen polizeilich zu kontrollieren und zu disziplinieren.

Nach den Angaben des Senats (vgl. Drucksache 17/11898) verfügen die eingesetzten Reizstoffsprühgeräte (RSG 3, RSG 4) über eine Einsatzreichweite von bis zu sieben Metern. Da Personen bei Versammlungen, öffentlichen Veranstaltungen und bei Ansammlungen meist eng zusammenstehen, führt der Sprühkegel der eingesetzten Geräte dazu, dass auch Personen, die nicht Ziel einer polizeilichen Maßnahme sind, in ihrer Gesundheit massiv beeinträchtigt werden können. Damit liegt es in der physikalischen Natur der eingesetzten Einsatzmittel, dass sie nicht zielgerichtet beherrschbar sind. Diese mangelnde Beherrschbarkeit realisiert sich besonders bei Menschenmengen.

b) Aus den vorgenannten Gründen ist der Einsatz dieses höchst gefährlichen polizeilichen Hilfsmittels bei Menschenmengen grundsätzlich nur auf solche Fälle zu beschränken, bei denen eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben der Polizeivollzugsbeamt*innen oder Dritter nicht auf andere Art und Weise abgewendet werden kann.

Um sicherzustellen, dass Pfefferspray nur in den vorgenannten Fällen Verwendung findet, dürfen die Einsatzkräfte auf Versammlungen, bei öffentlichen Veranstaltungen und bei Ansammlungen von Menschen nur kleinere Reizstoffsprühgeräte mit einer Füllmenge bis 50 ml (RSG 3) mit sich führen.

Des Weiteren soll die Einführung einer besonderen Dokumentationspflicht, die alle Polizeivollzugsbeamt*innen verpflichtet, jeden einzelnen Sprühstoß, den sie abgeben, und den dazugehörigen Anlass zu dokumentieren, dazu beitragen, dass die veröffentlichten Zahlen zum Einsatz und Anlass in den kommenden Jahren insbesondere bei parlamentarischen Anfragen glaubwürdiger werden. Zudem soll die Dokumentationspflicht dazu führen, dass jeder einzelne Anwendungsfall im Nachhinein auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüfbar ist.

Berlin, den 16.06.2015

Lauer Höfinghoff Delius
und die übrigen Mitglieder
der Piratenfraktion

U. Wolf Taş
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion Die Linke